OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-150022/23/MK

Datum: Linz, 25. August 2015

Aus Anlass des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 03.03.2013, E 1245/2014-18, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen Richter Mag. Markus Kitzberger über die Beschwerde des Ing. O H, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 24.06.2013, GZ: Bau 1200577 Fe, den

B E S C H L U S S

(Ersatzentscheidung)

gefasst:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 24.06.2013, GZ: Bau 1200577 Fe, wird aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erkenntnis vom 31.07.2014, LVwG-150022/3, wurde die Beschwerde des Ing. O H, x (in der Folge: Bf), gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 24.06.2013, GZ: Bau 1200577 Fe, mit dem DI F L, x (in der Folge: Bw), die Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Einstellhalle

auf Gst.Nr. x, EZ x, KG x, baubehördlich bewilligt wurde, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Auf Grund der gegen dieses Erkenntnis vom Bf erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof hob dieser mit Erkenntnis vom 27.02.2015 den für das zu bebauende Areal bestehenden rechtswirksamen Flächenwidmungsplan und mit Erkenntnis vom 03.03.2015 das obzitierte Erkenntnis des LVwG im Wesentlichen mit der Begründung auf, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das erkennende Gericht bei Nichtanwendung des als gesetzwidrig aufgehobenen Flächenwidmungsplans zu einem materiell anderen Ergebnis gekommen wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 22.07.2015 legte die Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge: belangte Behörde) zum Zweck der Erlassung dieser Ersatzentscheidung den bezughabenden Baubewilligungsakt einschließlich des Verfahrensaktes zur Erstellung des Bebauungsplans Nr. x sowie zur Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. x (samt Erlassung der Verordnung eines Neuplanungsgebietes für das das zu bebauende Areal umfassende Gebiet „F..... – M.....“) vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Basierende auf den obzitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes konnten auf dieser Grundlage weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – unterbleiben, da eine weitere Klärung des in diesem Verfahren gegenständlichen Sachverhaltes nicht zu erwarten war.

Im Zuge der Entscheidungsfindung waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der Sachverhalt steht, was seine entscheidungsrelevanten Aspekte anbelangt, fest.

III. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1. In der Sache:

Gemäß § 45 Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) kann der Gemeinderat durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung

einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben.

Nach Abs.2 dieser Bestimmung hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen und Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs.1 Z4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Baubewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

IV.1. Angesichts des in § 28 VwGVG insgesamt verankerten Systems stellt die nach § 28 Abs.3 zweiter Satz bestehende Zurückverweisungsmöglichkeit eine Ausnahme von der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte dar. Nach dem damit gebotenen Verständnis steht diese Möglichkeit bezüglich ihrer Voraussetzungen nicht auf derselben Stufe wie die im ersten Satz des § 28 Abs.3 VwGVG verankerte grundsätzliche meritorische Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte. Vielmehr verlangt das in § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihre Ausdruck findet, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht wird (vgl. VwGH vom 24.06.2015, Ra 2015/04/0019).

Wesentlicher Zweck der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der örtlichen Raumplanung ist entsprechend den Raumordnungszielen und –grundsätzen des § 2 Abs.1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) insbesondere auch der Schutz der Umwelt (und damit auch der Nachbarn als Verfahrensparteien) vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Damit stellen Flächenwidmungs- und Bebauungspläne einschließlich der darauf

basierenden weiterführenden Regelungen (auch) den wesentlichen (generell-abstrakten) Rahmen des materiellen Ermittlungsverfahrens iSe Beurteilung der potenziellen Verletzung von Schutzinteressen dar.

IV.2. Entsprechend der stRsp des Verfassungsgerichtshofs, von der dieser auch in seinem zuletzt zu dieser Thematik ergangenen Erkenntnis vom 18.06.2016, E666/2015, nicht abgegangen ist, leben frühere Verordnungsbestimmungen bzw. Verordnungen nach der Aufhebung von Bestimmungen eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans durch den VfGH nicht wieder auf.

Dies hat zur Folge, dass – in Ermangelung einer rechtsverbindlichen Regelung – die oben angeführten materiellen Determinanten für das Ermittlungsverfahren wegfallen (sog. „Theorie des weißen Flecks“). Alle für die Beurteilung etwaiger Interessensverletzungen erforderlichen Erhebungen sind – zum Unterscheid zur Verfahrenslage vor Aufhebung der Verordnung – in diesem Verfahrensstadium auf der Grundlage des konkreten Vorhabens vorzunehmen. Alleine darin ist abstrakt ein (durch die Aufhebung „generiertes“) gravierendes Ermittlungsmanko iSd oben dargestellten Interpretation der Bestimmung des § 28 Abs.3 zu sehen.

IV.3. Darüber hinaus sind in der hier vorliegenden Konstellation nicht nur die Rechtswirkungen der Aufhebung der Verordnung, sondern insbesondere jene der Erklärung zum Neuplanungsgebiet zu berücksichtigen.

Im Sinne der dabei normierten materiellen Voraussetzungen ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen Prüfung von Bewilligungsvoraussetzungen und raumordnungsrechtlichen Planungsabsichten und –grundsätzen, welches verfahrensökonomisch letztlich – was die hier zu beurteilende baurechtliche Komponente anbelangt – nur auf Gemeindeebene sinnvoll beurteilt werden kann. Dass im gegenständlichen Verfahren diese Aspekte zeitlich und operativ auch mit nur annähernd vergleichbarem Aufwand abgeklärt werden können, ist faktisch auszuschließen.

Für die Beurteilung einer allfällig vorliegenden Bewilligungsfähigkeit sind umfassende raumordnungsfachliche (Detail-)Kenntnisse notwendig, die sich dem Verwaltungsgericht in der Praxis nicht erschließen.

V. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass das für die Beurteilung der bewilligungsrelevanten Umstände (insbesondere auf der Basis der Erklärung des gegenständlichen Areals zum Neuplanungsgebiet) aktuell vorliegende Ermittlungsergebnis in einem derart krassen Missverhältnis zum erforderlichen Ermittlungsaufwand steht, dass eine verfahrensökonomisch vertretbare Ergänzung der Beweisaufnahme ausgeschlossen ist.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Markus Kitzberger